

Beitragsordnung

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Landesverband Bremen e.V.

Stand: 7. Mai 2019

1. Der von den Mitgliedern zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird ab 1. Januar 2019 in Höhe der Beträge gemäß der Anlage zu dieser Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag steigt prozentual entsprechend der Anpassung der Besoldungsbezüge für die Besoldungsgruppe A 10 (Stufe 1), allerdings erst ab dem 1. Januar des Jahres, der auf das Inkrafttreten der Besoldungserhöhung folgt. Der Beitrag wird auf volle fünf Cent abgerundet.
2. Der Mindestbeitrag beträgt 5,10 Euro.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Teilzeitkräfte vermindert sich entsprechend dem Verhältnis der Teil- zur Vollarbeitszeit; für Mitglieder, die sich in Altersteilzeit befinden, gelten die Beiträge für Pensionäre bzw. Rentner. Beiträge für Pensionäre und Rentner dürfen die Höhe des letzten aktiven Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
4. Bei Mitgliedern, die nicht mehr dem öffentlichen Dienst angehören, ist die beim Ausscheiden erreichte Besoldungs-/Entgeltgruppe zugrunde zu legen.
5. Mitglieder, die den Grundwehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst ableisten oder ohne Bezüge beurlaubt sind, werden beitragsfrei gestellt.
6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind nicht von der Beitragspflicht freigestellt.